

Aufträge der 10. Tagung der 13. Kirchensynode, 23. bis 25. April 2026

1. Übersicht

Alle Anträge, die in der 10. Tagung der Dreizehnten Synode der EKHN, 23.4. bis 25.4.2026 beschlossen (s. unten Abschnitt 3.) oder zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden (s. Abschnitt 4). Aufgeführt sind auch überwiesene Gesetzesvorlagen (s. Abschnitt 5). Nicht aufgeführt werden abgelehnte, zurückgezogene oder erledigte Anträge.

zu TOP-Nr.	zu Thema	zu Drucksache	zu finden auf Seite
	Übersicht		1-2
	Abkürzungsverzeichnis Synode		3
	Beschlossene Anträge im Wortlaut – an Kirchenleitung, Kirchensynodalvorstand, Ausschüsse bzw. RPA (zu den Dekanatsanträgen s. unten)		
6.2	Zum KG zur Änderung der Zusammensetzung der KL: Durchführung eines Studientags – Auftrag an KL bzw. KSV	16/26	4
7.2	Zur Treibhausgasbilanz: Beratung in Ausschüssen – Auftrag an AGV (F), BA, FA, JuBEL, RPAus	23/26	4
7.3	Zur Maßnahmenprojektion Klimaschutz: Bildung einer AG – Auftrag an KL und AGV (F), BA, FA, JuBEL, RPAus	24/26	4
	Überwiesene Anträge im Wortlaut (zu den Dekanatsanträgen: s. unten)		
3.1	Zum Bericht der KL: Antrag 03 überwiesen als Material an KL	05/26	5
3.3	Zum Bericht zur Flüchtlingsarbeit: Antrag 01 überwiesen als Material an KL	09/26	5-6
4.2	Zum Bericht zum Runden Tisch GBEPG: Anträge 41 und 42 überwiesen als Material an KL	12/26	6-7
5	Zum Digitalisierungsbericht: Anträge 09 und 17 überwiesen als Material an KL	14/26	7-8
6.2	Zum KG zur Änderung der Zusammensetzung der KL: Anträge 04, 39, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54 überwiesen an ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA sowie Antrag 55 überwiesen als Material an KL	16/26	8-15
6.7	Zum Verwaltungsneuordnungsgesetz: Anträge 07, 13, 29, 31, 35, 38 überwiesen als Material an KL	21-1/26	15-18

zu TOP-Nr.	zu Thema	zu Drucksache	zu finden auf Seite
	Dekanatsanträge		
11.1	Dekanat Vogelsberg: Regionale Baubetreuung – überwiesen als Material an KL	27/26 DA	18-19
11.3	Dekanat Vorderer Odenwald: Änderung Pfarrstellengesetz – überwiesen als Material an KL und RA	31/26 DA	19
11.4	Dekanat Vorderer Odenwald: zusätzliche Verwaltungsstellen – überwiesen als Material an KL	32/26 DA	19
11.5	Dekanat Gießener Land: Einsatz für Integrationskurse und Sprachförderung – als Auftrag an KL beschlossen	33/26 DA	5
	Überwiesene Gesetzesvorlagen		
6.2	Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der KL – überwiesen an ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA	16/26	19
6.9	KG zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse – überwiesen an RPAus (F); FA, RA	30/26	19

2. Abkürzungen

Abkürzung	Name
DA	Dekanatsantrag
Drs.	Drucksache
AGV	Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung
AKG	Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
JuBEL	Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KS	Kirchensynode
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung
KVVG	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KVerw	Kirchenverwaltung
RPA	Rechnungsprüfungsamt

3. Aufträge an die Kirchenleitung, den Kirchensynodalvorstand, an Ausschüsse bzw. das RPA (beschlossene Anträge)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
6.2	16/26	50	Ohly	<p><i>Auftrag an KL bzw. KSV:</i> Die Synode möge beschließen, in der Zeit zwischen Frühjahr- und Herbsttagung der Synode einen Studientag zu den Themenfeldern „Leitung“, „Leitungshandeln“ und „Leistungsstrukturen“ in unserer Kirche abzuhalten. Dies möge unabhängig vom Stand der Beratung des aufgerufenen Gesetzes stattfinden, also unabhängig davon, ob die 1. Lesung beendet wurde.</p>
7.2	23/26	(KS-Beschluss)		<p><i>Auftrag an AGV (F), BA, FA, JuBEL, RPAus:</i> Die Kirchensynode nimmt die Treibhausgas-Bilanz 2024 der EKHN zur Kenntnis und übergibt sie zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (federführend) sowie Bauausschuss, Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und den Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (Drucksache Nr. 23/26 B).</p>
7.3	24/26	34	Laux für AGV	<p><i>Auftrag an KL und AGV (F), BA, FA, JuBEL, RPAus:</i> Die Kirchensynode beschließt die Bildung einer ausschussübergreifenden Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, der Synode schnellstmöglich, spätestens aber für die Beratungen zum Doppelhaushalt 2028/2029 auf der Basis der vorgelegten Treibhausgasbilanz der EKHN 2024 in Drucksache Nr. 23/26 B und unter Aufnahme der vorgestellten Maßnahmenprojektion in Drucksache Nr. 24/26 B zusätzlich zum 1. Klimaschutzplan der EKHN Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, den Gesetzesvollzug des Klimaschutzgesetzes der EKHN zu gewährleisten. Der Arbeitsgruppe gehören mindestens je zwei Mitglieder des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung, des Finanzausschusses, des Bauausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Ausschusses Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten an. Beratend stehen der Arbeitsgruppe Mitglieder der Kirchenleitung zur Seite. Zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe wird durch den Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung eingeladen, dort wird das weitere Vorgehen geplant.</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
11.5	33/26 DA	DA	Dekanat Gießener Land	<p><i>[Dekanatsantrag des Dekanats Gießener Land: Einsatz für Integrationskurse und Sprachförderung] Auftrag an Kirchenleitung:</i></p> <p>Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, sich im Rahmen ihrer gesellschaftspolitischen Möglichkeiten gegenüber politischen Entscheidungsträgern für verlässliche Rahmenbedingungen für Integrationskurse und Sprachförderung einzusetzen.</p> <p>[Den übrigen von der Dekanatsynode Gießener Land beschlossenen Text hat sich die Kirchensynode als Resolution zu eigen gemacht; vgl. Wortlaut: Drs 33/26]</p>

4. Überwiesene Anträge

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
3.1	05/26	03	Wahl für JuBEL	Der Ausschuss JuBEL bittet die Kirchenleitung für die nächste Synodaltagung einen ausführlichen Bericht über die in der DS 05/26 unter Kapitel 6. Schule und Religionsunterricht & rpi skizzierte Weiterentwicklung des Religionsunterrichts (DS 05/26 - 6.1) und die angedeuteten negativen Auswirkungen der neuen RU-VO (DS 05/26 - 6.2 letzter Spiegelstrich) einzubringen. Außerdem möge über die Umsetzung und Auswirkungen des in DS 05/26 - 6.4 benannten rpi-Strategiepapiers und die Kooperationen im praktischen Vorbereitungsdienst (DS 05/26 11.4) näher informiert werden.	KL (Material)
3.3	09/26	01	Scholz	<p>Im Juni 2024 wurde eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) verabschiedet, die ab Sommer 2026 in Anwendung sein wird.</p> <p>Diese wurde von Kirchen wie von zivilgesellschaftlichen Organisationen als nicht rechtmäßige Verschärfung des europäischen Asylrechts kritisiert, die den Schutz fliehender Menschen in der EU erheblich gefährdet. Die aus der neuen GEAS Regelung folgenden Kürzungen staatlicher Förderungen werden an vielen Stellen z.B. bei der unabhängigen Rechtsberatung, dazu führen,</p>	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>dass der Bedarf an Unterstützung für geflüchtete Menschen innerhalb kirchlicher Einrichtungen zunehmen wird. Als AGV stellen wir darum folgenden Antrag.</p> <p>Die Synode möge beschließen, dass die zuständige Stelle bis zur Tagung im November 2026 die Mittelausstattung des Flüchtlingsfonds in Blick auf den wachsenden Anforderungsbedarf in Folge der neuen GEAS Regelung überprüft und der Synode dazu einen Bericht vorlegt.</p>	
4.2	12/26	41	Neumeier für AKG	<p>Der aktuelle GBEP-Prozess endet formal mit der Beschlussfassung durch die Dekanatssynoden. Daran aber schließt sich die Umsetzung an, bei der sich viele Fragen in Fortführung der Bereisungen, Workshops und Beschlüsse stellen. Immer wieder werden in der Umsetzung auf Basis der Beschlüsse Modifikationen und Weiterentwicklungen unausweichlich sein. Auch hier bleibt die Gesamtkirche begleitend und genehmigend beteiligt. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Punkte für den aktuellen GBEP-Prozess von erheblicher Relevanz.</p> <p>1. Es braucht bei der Umsetzung der regionalen GBEP-Beschlüsse eine größtmögliche Handlungsfreiheit im Nachbarschaftsraum und in den Dekanaten. Handlungsleitend muss sein, dass mindestens 20% Finanz-Einsparungen erzielt werden. Werden im aktuellen Prozess in Nachbarschaftsräumen höhere Summen eingespart, so müssen diese in zukünftigen Prozessen berücksichtigt werden.</p> <p>2. Bei der Umsetzung der GBEP-Beschlüsse werden zunehmend multifunktionale Räume entstehen: Kirchen werden für die Nutzung weiterer Gemeindearbeit ertüchtigt und bisher profane Flächen werden für sakrale Nutzung weiterentwickelt werden. Dies ist im Sinne einer effizienten Nutzung aller kirchlichen Versammlungsflächen zu fördern. Siehe hierzu auch die hiermit übereinstimmende Anmerkung der Kirchenleitung auf Seite 13 in Drs. 11/26 zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten im Prozess ekhn2030: Die Gebäude betreffend „rückt die Frage nach erweiterten Nutzungsmöglichkeiten für Sakralräume zunehmend in den Blick.“</p> <p>3. Der Erhalt der A-Gebäude ist gemäß der Unterscheidung von A, B und C-Gebäuden sowie der Kommunikation dessen seit der Einbringung des Gesetzes (Sept. 2021) auf Dauer zu sichern. Dies darf nicht während des laufenden GBEP-Prozesses infrage gestellt werden ohne diesen insgesamt</p>	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>zu gefährden. Siehe hierzu anderslautende Aussagen auf Seite 18 in Drs. 24/26 zum Klimaschutzplan.</p> <p>4. Wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit müssen bei allen Umsetzungen der GBEP-Beschlüsse mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht werden.</p> <p>5. Zielstrebige und den finanziellen Rahmenbedingungen entsprechende Arbeit in Nachbarschaftsräumen und Dekanaten muss gesamtkirchlich ermöglicht und bestmöglich unterstützt werden. Beispielhaft genannt werden Kirchbauvereine oder regiolokale Genossenschaften zur Verwertung und Nutzung von Gebäudeflächen.</p> <p>6. Aktuell wird deutlich, dass sich für Gemeinden und Nachbarschaftsräume auch finanztechnische Fragestellungen bei der Umsetzung der GBEP-Beschlüsse ergeben. Mit der Klassifizierung von C-Gebäuden werden die Gemeinden und NBR deutlich stärker in die eigene Verantwortung genommen. Analog dazu muss die finanzielle Freiheit zur Gestaltung dieser Verantwortung gewahrt werden. Dies betrifft auch die Handhabung von gebäudespezifischen Rücklagen, Verkaufserlösen u.ä.</p>	
4.2	12/26	42	Pfeiffer	<p>Die Kirchenleitung wird gebeten, eine theologisch begründete Definition für die Begriffe sakrale und profane Versammlungsfläche nachzureichen und außerdem zu begründen, warum sakrale Versammlungsflächen im GBEPG stärker gewichtet werden als profane Versammlungsflächen.</p> <p>Sie möge bitte auch begründen, warum ein Tausch zwischen sakraler und profaner Versammlungsfläche bei den von ihr erteilten Ausnahmegenehmigungen nicht möglich sein soll.</p>	KL (Material)
5	14/26	09	Eller	<p>Bei der zeitlichen Planung des Roll-Out der Module AVS und Umlaufmappe des DMS ist die Situation der Verwaltungen der NBR vor Ort zu berücksichtigen.</p>	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Die Einführung der Module soll möglichst nicht vor Umsetzung der gebündelten Verwaltung im NBR, sowie bei NBR, die erst nach dem 01.01.2027 in die neue Rechtsform eintreten möglichst erst nach der Kirchenvorstandswahl 2027 erfolgen.</p> <p>Begründung: die parallele Einführung der DMS Module vor der Umsetzung der gebündelten Verwaltung würde die Situation der Mitarbeitenden verschärfen und die Akzeptanz der Maßnahme verringern.</p>	
5	14/26	17	Neumeier	<p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, bei der weiteren Erarbeitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung in der EKHN folgende Grundhaltungen zu beachten und umzusetzen:</p> <p>Im Sinne des in der Drs 14/26 benannten Kulturwandels in der IT sollen Standardisierung und Automatisierung dort umgesetzt werden, wo wir sie als Kirche unabdingbar brauchen. Gleichzeitig soll soviel Gestaltungsfreiheit für die Nachbarschaftsräume, Dekanate und Einrichtungen wie nur möglich und wie diese sie brauchen umgesetzt werden. Es MUSS beides zusammen bedacht werden.</p> <p>Im Sinne dieses Kulturwandels steht Ermöglichung vor Regulierung, Vertrauen vor Kontrolle – das bedingt die Gleichzeitigkeit von zentralem und regio-lokalen Denken: Gemäß dem „Denken vom Nachbarschaftsraum aus“ ist so viel wie möglich in NBR, Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen an interner IT zu ermöglichen, wie dort als sinnvoll und notwendig erachtet wird. Zentral muss vorgegeben werden, was für eine schnittstellenfreie Verwaltung über die Ebenen hinweg notwendig ist (z.B. im Finanzbereich).</p>	KL (Material)
6.2	16/26	04	Rabe für Jugenddelegierte	<p>Die Kirchenleitung wird im Zuge der Änderungen der Lebensordnung durch die Drucksache 16/26 G beauftragt Abschnitt V Die Trauung entsprechend des Schuldbekenntnisses der EKHN gegenüber queeren Menschen anzupassen.</p>	ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.2	16/26	39	Maskus für Jugenddelegierte	<p>Die Kirchenleitung wird gebeten, bei einer zukünftigen Neuordnung der Dekanate die Struktur- und Förderlogiken der verschiedenen Arbeitsbereiche, insbesondere der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) mitzudenken.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Anpassung von kirchlichen Strukturen an kommunale Grenzen ermöglicht Dekanaten und deren Arbeitsfeldern die Zuordnung einer konkreten kirchlichen Einheit in der Region gegenüber kommunalen Einheiten. Der Idealzustand wäre in diesem Sinne, dass ein Dekanat deckungsgleich mit ein bis zwei Kommunen/Landkreisen wäre.</p> <p>Beispielweise orientieren sich andere freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe häufig an den kommunalen Grenzen, die es ihnen ermöglichen ein spezifisches Gegenüber zu haben.</p>	<p>ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA</p>
6.2	16/26	43	Heun	<p>Die Kirchensynode möge beschließen, den Textentwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche in Artikel 48 (1) wie folgt zu ändern:</p> <p>Artikel 48 (1) Zusammensetzung der Kirchenleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Nummer 6 wird die Zahl der nicht ordinierten Gemeindeglieder von drei auf vier geändert. - Die Nummer 8 wird ersatzlos gestrichen <p>Begründung</p>	<p>ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Im Gegensatz zur aktuellen Fassung soll die Zahl der nicht ordinierten Gemeindemitglieder in der Kirchenleitung von max. 4 auf drei verringert werden. Demgegenüber sollen zwei Jugendmitglieder festgeschrieben werden.</p> <p>In Nummer 6 wird mit dem Zusatz „die die Vielfalt der EKHN abbilden sollen“ schon deutlich der repräsentative Charakter der nicht ordinierten Mitglieder der Kirchenleitung deutlich gemacht. Das schließt selbstverständlich Jugendmitglieder mit ein.</p> <p>Die Teilhabe von Jugendmitgliedern ist ohne Frage wichtig, jedoch nicht der anderen Gruppen unserer Gemeindemitglieder überzuordnen, zumal durch ein Verhältnis von 2 zu 3 eben keine repräsentative Zusammensetzung angestrebt wird.</p>	
6.2	16/26	44	Köstlin-Göbel	<p>Der Kirchensynode möge beschließen, in Art 52 eine Verantwortung der Kirchenpräsidentin / des Kirchenpräsidenten gegenüber der Synode der EKHN zu verankern.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Kirchenpräsidentin hat die Dienstaufsicht über sämtliche Ämter und Dienste unserer Kirche. Im Sinne von Checks und Balances sollte hier eine Rückbindung an die Kirchensynode erfolgen.</p>	<p>ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA</p>
6.2	16/26	45	Oppermann	<p>Die Kirchensynode möge beschließen, den Artikel 54 Absatz 2 (bisheriges Gesetz) durch die Erweiterung: „Soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird“ zu ergänzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im neuen Vorschlag tragen die Pröpstinnen und Pröpste lediglich Mitverantwortung an der Ordination. Auch wenn die Dekaninnen und Dekane Kirchenleitung vor Ort vertreten, stellt die Verantwortung der Pröpstinnen und Pröpste die Ordinationen aufgrund ihrer Rolle stärker in einen Gesamtkirchlichen Kontext. Das wiederum ist Ausdruck von Präsenz der gesamten EKHN.</p> <p>Aus Entlastungsgründen können Ordinationen an Dekaninnen und Dekane übertragen werden. Das entspricht anderen Regelungen im Gesetz und begründet keine Doppelstruktur.</p>	<p>ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				Außerdem sollte überlegt werden, welches Entlastungspotential die Zusammenlegung von Ordinationen in Propsteien darstellt. Das entspricht der Ordinationspraxis in anderen Landeskirchen und würde die Anzahl der Ordinationsgottesdienste deutlich reduzieren.	
6.2	16/26	46	Oppermann	Die Kirchensynode möge beschließen, in Artikel 51 den Abs 2 zu streichen. Begründung: Bisher war die Ordination und Visitation allein bei den Pröpstinnen und Pröpsten angesiedelt. Dadurch waren die Aufgabengebiete klar getrennt, hier kommt es zu einer vorher betont nicht gewollten Verunklarung von Rollen, die bisher klar aufgeteilt waren. Weiter besteht die Gefahr, dass Doppelstrukturen ausgebildet werden.	ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA
6.2	16/26	47	Oppermann	Die Kirchensynode möge beschließen: Artikel 55 Abs. 1 Satz 1 bleibt in der bisherigen Form erhalten. Die Delegation an Dekaninnen und Dekane bleibt in jedem Fall möglich. Begründung: Wenn Stellenbesetzung nicht zu den Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste gehören, sondern allein auf die Dekaninnen und Dekane übertragen wird, die in der Kirchenleitung aber nur beratend eingebunden sind, werden die Möglichkeiten der Gesamtkirche zur Personalsteuerung deutlich eingeschränkt. Das Recht der Delegation, wie in Art.55 gefasst, bleibt hiervon unberührt.	ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA
6.2	16/26	48	von Ditfurth	Artikel 48 Abs. (1) wird wie folgt gefasst (Änderungen gegen über Drs. Markiert) und Abs. (2) ersatzlos gestrichen. Artikel 48 Zusammensetzung der Kirchenleitung (1) Die Kirchenleitung besteht aus: 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,	ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,</p> <p>4. den Dezententinnen und Dezenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme,</p> <p>5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden,</p> <p>6. drei fünf nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die die Vielfalt der EKHN abbilden sollen <u>von denen eines das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll</u>, und von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,</p> <p>7. den Pröpstinnen und Pröpsten,</p> <p>8. zwei Jugendmitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Beteiligung von nicht ordinierten Gemeindemitgliedern sollte auch mit Blick auf die beschlossene Neuordnung der Verwaltung eher gestärkt als geschwächt werden. Daher der Vorschlag der Erweiterung auf fünf nicht ordinierte Gemeindemitglieder, von denen eines das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll.</p> <p>In der Auswahl der Gemeindemitglieder sollte die Synode nicht durch Vorgaben beschränkt werden, weil es letztlich darum geht, Mitglieder zu wählen, die nicht nur die Perspektive der Gemeinden einbringen können, sondern auch durch ihren fachlichen und beruflichen Hintergrund Mehrwert in der Kirchenleitung schaffen. Die Berücksichtigung von jungen Gemeindemitgliedern geschah bis jetzt auch ohne jede gesetzliche Vorgabe. Dennoch mag die Synode durch die vorgeschlagene Soll-Regelung daran erinnert werden.</p> <p>Die Beschränkung der Amtszeit junger Mitglieder ist nicht erforderlich, weil junge Mitglieder ihr Amt auch niederlegen können, wenn es nicht mehr mit ihrer beruflichen oder sonstigen Entwicklung zu vereinbaren ist.</p>	
6.2	16/26	51	Wahl	<p>Alle vorgestellten Modelle zur Neuordnung der Propstbereiche führen dazu, dass die verbleibenden Pröpst:innen für deutlich größere Räume zuständig sind. Wenn eine Pröpstin/ein Propst zukünftig für ca. 250 Pfarrstellen in ca. 50 NBR zuständig sind, schwindet diese Orts- und</p>	<p>ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA,</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Personalkennntnis. Die Drucksache beschreibt dies implizit selbst, in dem sie konstatiert, dass die neuen Gebiete für Seelsorgebezirke zu groß seien (S. 7).</p> <p>Dies hat Auswirkung für die Organisation des Vikariats als auch für den Einsatz der Pfarrer:innen im Probedienst.</p> <p>Wie ist der aktuelle Stand:</p> <p>Vikariat</p> <p>Die Pröpst:innen sind aktuell für die Auswahl der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer zuständig. Sie geben ihre Auswahl an das Referat Personalförderung und Hochschulwesen der Kirchenverwaltung weiter, die das Vikariat weiter vorbereiten.</p> <p>Probedienst</p> <p>Am Einsatz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sind im Moment das Referat Pfarrdienst in der Kirchenverwaltung, die Pröpst:innen, die Dekaninnen und Dekane und die Kirchenvorstände in den Nachbarschaftsräumen beteiligt.</p> <p>Ich stelle den Antrag, folgende Vorschläge zur Verschlinkung der Prozesse und Entlastung der Kirchenleitung zu prüfen:</p> <p>1) Die Dekan:innen verantworten in Absprache mit dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen die Auswahl der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer für das Vikariat in den Nachbarschaftsräumen.</p> <p>2) Im Auftrag der Kirchenleitung verantwortet das Referat Personalservice Pfarrdienst zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen den Einsatz in den Probedienst. Sie erarbeiten ein Konzept, das Interessen von Organisation und Personen miteinander in Einklang bringt und für die Bewerbenden möglichst transparent ist.</p> <p>Die beiden Vorschläge beinhalten den Vorschlag, die Feststellung der persönlichen Eignung im Vikariat und den Akt der Ordination von der Personalplanung und -steuerung klar zu trennen.</p>	<p>FA, JuBEL, RA, RPAus, VA</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.2	16/26	52	Köhlmoos	<p>Die Kirchensynode möge beschließen, den Begriff „geistliche Leitung“ als originäre Aufgabe der Kirchenpräsidentin / des Kirchenpräsidenten und der Pröpstinnen und Pröpste nicht aus deren Aufgabenbeschreibungen (Artikel 54 Abs. 2 und Artikel 51 Satz 4) zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die geistliche Leitung soll zu den Leitungsaufgaben der Kirchenleitung gehören. Geistliche Leitung gehört meines Erachtens nach zum Kern des Amtes von Kirchenpräsidentin / Kirchenpräsident und Pröpstinnen / Pröpsten als deren zentrale Verantwortung. Eine Streichung könnte zu einer Aushöhlung dieser Ämter führen.</p>	<p>ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA</p>
6.2	16/26	53	Hille	<p>Die Vorlage ist so zu überarbeiten, dass zur Erreichung des Einsparziels eine Reduktion der Stelle der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin vorgenommen wird.</p> <p>Die Kirchenleitung wird parallel beauftragt, die in der Entstehung des Papiers diskutierten Alternativen, insbesondere die zu erwartenden Effekte auf Arbeitseffizienz und Kosten, der Synode ausgearbeitet zur Verfügung zu stellen.</p> <p>[redaktionelle Notiz, BWi: <i>Behandlung des Antrags in der Beratung der Kirchensynode: Die Kirchenleitung und die Kirchenverwaltung haben Zustimmung bekundet, alle konkreten Zahlen, die in den Beratungen der Ausschüsse angefordert werden, zu ermitteln. Der pauschale Auftrag im Sinne dieses Antrags ist damit nicht erteilt.</i>]</p>	<p>ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA</p>
6.2	16/26	54	Oppermann	<p>Die Kirchensynode möge beschließen: Artikel 55 Abs. 1 Satz 3 bleibt erhalten und wird ergänzt durch „sowie die Berufsbiografische Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern“.</p> <p>Begründung:</p> <p>Seelsorge ist Teil der geistlichen Leitung. Als im gesamtkirchlichen Dienst der Kirche stehende Personen, sind Pfarrpersonen auch auf dieser Ebene seelsorglich zu begleiten. Die seelsorgliche Begleitung in den Aufgabenbereich der Dekaninnen und Dekane widerspricht m.E. deren Rolle als Dienstvorgesetzte. Pröpstinnen und Pröpste können hier hierarchieunabhängige Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen im Bereich der Seelsorge für Pfarrpersonen sein.</p>	<p>ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
6.2	16/26	55	Peiper	<p>Die Kirchensynode möge beschließen, den Pröpst:innen folgende Mittel als Unterstützung in der Vakanzsituation zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Teil A:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird den Pröpst:innen ein Fahrdienst im Rahmen ihrer Dienstfahrten zur Verfügung gestellt. - Befristet wird eine zusätzliche Stelle Theologische:r Referent:in im Umfang von einer halben Stelle je Pröpst:in zur Verfügung gestellt. <p>Teil B:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Besetzung der Propststelle durch Propst Arras wird um drei Monate verlängert. <p>Begründung:</p> <p>Die zusätzlichen Belastungen gilt es durch diese Mittel aufzufangen.</p> <p>Die Amtszeit von Propst Arras endet zum 30.11.27. Zum 01.03.2028 tritt Propst Arras regulär in den Ruhestand ein. Es wäre möglich, durch diesen Beschluss die zur Zeit bestehende Vakanzsituation etwas zu entlasten.</p> <p>Alle entstehenden Kosten werden durch die bisherige Stellenvakanz finanziert.</p>	KL (Material)
6.7	21-1/26	07	Trintz für RPAus	<p>Die Auswirkungen des Verwaltungsneordnungsgesetzes auf die Kirchliche Haushaltsordnung, das Finanz- und Rechnungswesen sowie auf die Rechnungsprüfung der EKHN müssen berücksichtigt sein, um das Inkrafttreten des Verwaltungsneordnungsgesetz zum 1.1.2027 zu gewährleisten.</p> <p>Begründung:</p>	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Bei der Bearbeitung der Verwaltungsneuordnung wurden die Aspekte der Auswirkungen auf das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Rechnungsprüfung bisher nicht einbezogen.</p> <p>Der Synode ist spätestens zur 11. Tagung der 13. Kirchensynode von der Kirchenleitung ein Plan, ein Entwurf, vorzulegen, der beschreibt, welche Übergangsregelungen und Änderungen durch die Strukturveränderung der Verwaltung in der KHO notwendig werden. Ein „das brauchen wir erst später“ reicht nicht aus. Es ist Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses, darauf hinzuweisen.</p> <p>Eine Verschiebung des Inkrafttretens ist möglich, um die Risiken zu minimieren.</p>	
6.7	21-1/26	13	Schulze-Velmede	<p>In Umsetzung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes wird die Kirchenleitung mit der Prüfung beauftragt, ob die Eingruppierung der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen in die Entgeltgruppe E 9 sachgerecht und ausreichend ist. Die im Vergleich zur bisher geplanten Einstufung in die Entgeltgruppe E 10 eingesparten Gelder sollen den Dekanaten zur Verfügung gestellt werden, damit dort weitere Verwaltungsstunden finanziert werden können.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei der Beratung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes ist der Bedarf an zusätzlicher Personalausstattung der Dekanate im Verwaltungsbereich geltend gemacht worden. Auch wenn die Dekanate mit gut arbeitenden Verwaltungsfachkräften ausgestattet sind, ist davon auszugehen, dass die bisher vorgesehene Ersetzung der Stellen der Verwaltungsfachkräfte durch Stellen für Verwaltungsleitungen nicht ausreicht, um die zusätzlichen Aufgaben (Übertragung von Aufgaben der bisherigen Regionalverwaltung, Dienstaufsicht gegenüber den Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum, Entlastung von DSV und Dekan/in) leisten zu können.</p> <p>Eine Eingruppierung der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen in die Entgeltgruppe E 9 wird als sachgerecht angesehen, außerdem wäre damit die übliche Abstufung gegenüber der VL im Dekanat (Funktion der/des Dienstvorgesetzten) in die Entgeltgruppe E 10 gewährleistet. Durch die geringere Einstufung werden Gelder frei, die den Dekanaten zur Aufstockung mit</p>	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				zusätzlichen Stunden im Verwaltungsbereich zur Verfügung gestellt werden können. Dieses Geld könnte den Dekanaten nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel pauschal zur Verfügung gestellt werden.	
6.7	21-1/26	29	Oppermann	<p>Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Beschwerdemanagement und Mediationsverfahren für Konfliktfälle zwischen den Leitungsgremien eines Nachbarschaftsraumes und der Kirchenverwaltung zu entwickeln und vorzulegen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Leitungsgremien der Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräume tragen die Verantwortung für das geistliche und organisatorische Handeln der Kirche vor Ort. Dabei können Entscheidungen zu Konflikten mit Kirchenverwaltung und deren Ausführungsorgane führen. Dies kann u.A. in den jeweiligen gemeindlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten vor Ort und der Region liegen. Leitungshandeln vor Ort soll durch ein Beschwerdemanagement und auch geregeltes Mediationsverfahren gestärkt werden.</p>	KL (Material)
6.7	21-1/26	31	Eller	<p>Zu Artikel 5, § 10, Verwaltungsneuordnungsgesetz:</p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten, die für die Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume und Dekanate benötigten Büroflächen zu ermitteln, deren Finanzierung zu regeln und ggf. die Korrektur der Gebäudeentwicklungspläne zu veranlassen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Auf den zu Drucksache 54/24 eingebrachten Antrag in gleicher Angelegenheit antwortete die Kirchenleitung mit Drucksache 7/25 AZ 4001-7.24 :</p> <p>In den überwiegenden Fällen der Implementierung von gebündelten Verwaltungen in den Nachbarschaftsräumen wird die Einrichtung eines weiteren Büros für die Verwaltungsleitung kein Problem darstellen.</p>	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Aufgrund des mutmaßlich fortschreitenden Mitgliederrückgangs werden rasch auch Gemeindehausflächen der Kat. A Überhänge haben. Die heutigen Flächenbedarfe für die gebündelten Verwaltungen liegen bei ca. 60 qm HNF, das zusätzliche Einzelbüro von ca. 15 qm für die Verwaltungsleitung kann in der Regel adäquat untergebracht werden.</p> <p>Aktuell hören wir immer wieder von Problemen bei der Errichtung der Büros. Ich bitte das Thema abschließend zu regeln.</p>	
6.7	21-1/26	35	Neumeier	<p>Für nachfolgende Rechtsverordnungen sowie die weitere Umsetzung des Gesetzes ist zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgesehenen 80 VL-Stellen für die NBR müssen vollumfänglich diesen zur Verfügung stehen. Weniger würde den vorgesehenen Aufgaben nicht gerecht werden und wäre auch angesichts der bisherigen Kommunikation der Kirchenleitung nicht in Kirchenvorstände, Leitungsorgane und Verkündigungsteams vermittelbar. - Ziel sein muss gemäß dem Denken vom Nachbarschaftsraum aus so viel Ermöglichung für die Arbeit in NBR und Dekanate wie möglich. Das beinhaltet eine vertrauensvolle Delegation von Verwaltungsaufgaben von oben nach unten - Vor Ort vorhandene ehrenamtliche Fähigkeiten sind mitzudenken und als Option vorzusehen. Dies ist für die Kirche vor Ort grundlegend und unverzichtbar und macht uns als Kirche zugleich auch geistlich aus (vgl. z.B. die Gabenorientierung des Apostels Paulus). - Die neue Verwaltung muss unter allen Umständen eine schlanke und sehr viel einfachere Verwaltung sein: So wenig Regelung wie nur möglich. In diesem Sinne ist jeder Verwaltungsvorgang auf seine unabdingbare Notwendigkeit hin zu überprüfen. 	KL (Material)
6.7	21-1/26	38	Hille	<p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode einen Vorschlag zu unterbreiten, wie bei einer Vakanz der Stelle einer Verwaltungsleitung in einem Nachbarschaftsraum oder einem Dekanat ein Personalkostenersatz erfolgen kann. Sie soll sich dabei am Personalkostenersatz bei der Vakanz von Pfarrstellen orientieren.</p>	KL (Material)
11.1	27/26	DA	Dek. Vogelsberg	[Dekanatsantrag des Dekanats Vogelsberg: Regionale Baubetreuung]	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				[Wortlaut: s. Drs. 27/26]	
11.3	31/26	DA	Dek. Vorderer Odenwald	[Dekanatsantrag des Dekanats Vorderer Odenwald: Änderung Pfarrstellengesetz] [Wortlaut: s. Drs. 31/26]	KL (Material), RA
11.4	32/26	DA	Dek. Vorderer Odenwald	[Dekanatsantrag des Dekanats Vorderer Odenwald: Zusätzliche Verwaltungsstellen] [Wortlaut: s. Drs. 32/26]	KL (Material)

5. Überwiesene Gesetzesvorlagen, zur weiteren Beratung nach der ersten Lesung

zu TOP	Drs.-Nr.	Gesetz	überwiesen an
6.2	16/26	KG zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche [Wortlaut s. Drucksache]	ThA (F); AGV, AKG, BA, BenA, FA, JuBEL, RA, RPAus, VA
6.9	30/26	KG zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse [Wortlaut s. Drucksache]	RPAus (F); FA, RA